



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Wesel, 13. April 2015

Nr. 10

S. 1 – 7

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| ○ Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2009 | 2 |
| ○ Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2010 | 2 |
| ○ Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2011 | 2 |
| ○ Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2012 | 3 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sascha Jung | 4 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mehmet Dogru | 4 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Rafael Miroslaw Neumann | 5 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Stephen Müller | 5 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sebastian Griesel | 6 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hüseyin Kurt | 6 |
| ○ Kraftloserklärung für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4013754892 | 7 |
| ○ Aufgebot für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3592652899 und Nr. 3592649440 | 7 |
| ○ Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022386761 | 7 |
| ○ Kraftloserklärung für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3023196003 | 7 |

Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2009

Mit Beschluss vom 05.07.2012 hat der Kreistag den Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Jahr 2009 gem. (§ 53 KrO i. V. m. § 116 Abs. 1 S. 3 GO bestätigt und dem Landrat Entlastung erteilt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 06.03.2015 mitgeteilt, dass gegen die Anzeige des Jahresabschlusses keine Bedenken bestehen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2009 wird hiermit gem. § 53 KrO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Wesel, 31.03.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
gez. Dr. Müller

Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2010

Mit Beschluss vom 11.07.2013 hat der Kreistag den Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Jahr 2010 gem. (§ 53 KrO i. V. m. § 116 Abs. 1 S. 3 GO bestätigt und dem Landrat Entlastung erteilt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 06.03.2015 mitgeteilt, dass gegen die Anzeige des Jahresabschlusses keine Bedenken bestehen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2010 wird hiermit gem. § 53 KrO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Wesel, 31.03.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
gez. Dr. Müller

Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2011

Mit Beschluss vom 12.12.2013 hat der Kreistag den Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Jahr 2011 gem. (§ 53 KrO i. V. m. § 116 Abs. 1 S. 3 GO bestätigt und dem Landrat Entlastung erteilt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 06.03.2015 mitgeteilt, dass gegen die Anzeige des Jahresabschlusses keine Bedenken bestehen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2011 wird hiermit gem. § 53 KrO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Wesel, 31.03.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
gez. Dr. Müller

Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2012

Mit Beschluss vom 25.09.2014 hat der Kreistag den Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Jahr 2012 gem. (§ 53 KrO i. V. m. § 116 Abs. 1 S. 3 GO bestätigt und dem Landrat Entlastung erteilt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 06.03.2015 mitgeteilt, dass gegen die Anzeige des Jahresabschlusses keine Bedenken bestehen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2012 wird hiermit gem. § 53 KrO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Wesel, 31.03.2015

Kreis Wesel

Der Landrat

gez. Dr. Müller

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Sascha Jung**, letzte bekannte Anschrift Brüner Str. 4 in 46499 Hamminken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 17.03.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QE432, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.04.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Mehmet Dogru**, letzte bekannte Anschrift 47506 Neukirchen-Vluyn, Kiefernweg 24, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 07.04.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-LM53, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 07.04.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Rafael Miroslaw Neumann**, letzte bekannte Anschrift 46537 Dinslaken, Hünxer Straße 228, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 01.04.15, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-UQ6, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 07.04.15
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Stephen Müller**, letzte bekannte Anschrift 47447 Moers, Kirchweg 22, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 27.03.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-MX88, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 07.04.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Sebastian Griesel** letzte bekannte Anschrift Wittelsbach Straße 77, 67061 Ludwigshafen den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 23.03.2015-Aktenzeichen 01058538104 (SB 47) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 260 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.04.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Da Cruz Azevedo

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Hüseyin Kurt**, letzte bekannte Anschrift 47506 Neukirchen-Vluyn, Kiefernweg 24, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 01.04.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-TC365, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.04.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4013754892** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 13.12.2014 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 30.03.2015
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022386761** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 07.07.2015 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 07.04.2015
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der **Sparkasse am Niederrhein** ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3592652899 und 3592649440** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 01.04.2015
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3023196003** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 07.01.2015 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 07.04.2015
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
